Zugordnung

des

1. CCW – Die Buschspatzen

Für die Teilnahme am Faschingsumzug im Stadtteil Walldorf

1. CCW - Die Buschspatzen

Präambel

Diese Zugordnung regelt verbindlich die Voraussetzungen, Pflichten und Rechte für die Teilnahme am Faschingsumzug im Stadtteil Walldorf, organisiert durch den 1. CCW Die Buschspatzen (nachfolgend „Veranstalter“ genannt). Ziel dieser Ordnung ist es, die Sicherheit aller Teilnehmer und Zuschauer zu gewährleisten, einen geordneten Ablauf sicherzustellen, gegenseitigen Respekt zu fördern und die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

Die Teilnahme am Umzug setzt die vollständige Anerkennung dieser Ordnung voraus. Verstöße gegen die Regelungen können zum sofortigen Ausschluss vom Umzug führen und rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Der Veranstalter weist ausdrücklich auf folgende Regelwerke hin, die in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Zugordnung sind:

- ⇨ das „Merkblatt über den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen“ vom 18.07.2000 (Az.: S33/36.24.02-50, veröffentlicht im VkBl. 2000, S. 406),
- ⇨ die „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (2. StVOuaVsAusnV)“ vom 28.02.1989 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 25.04.2006 (BGBl. I S. 988),
- ⇨ sowie das vom TÜV Hessen herausgegebene „Informationsblatt zu Brauchtumsveranstaltungen“ vom 26.04.2013.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zugordnung gilt für alle Teilnehmer am Umzug – unabhängig davon, ob es sich um Vereine, Gruppen oder Einzelpersonen handelt. Mit der Anmeldung und der Unterschrift auf dem Rückmeldeformular wird diese Ordnung als verbindlich anerkannt.

Begriffsbestimmungen:

- ⇨ Veranstalter: 1. CCW Die Buschspatzen
- ⇨ Zugleitung: Mitglieder des Umzugsausschusses, insbesondere der 1. Vorsitzende, dessen Vertreter sowie alle Vorstandsmitglieder, die in die Organisation eingebunden sind. Ebenfalls Teil der Zugleitung sind die durch Warnwesten gekennzeichneten Zugordner.

§ 2 Teilnahmeberechtigung

Über die Teilnahme am Umzug entscheidet der Veranstalter oder eine von ihm beauftragte Person. Nur ordnungsgemäß angemeldete Teilnehmer dürfen mitwirken. Änderungen gegenüber der schriftlichen Anmeldung – zum Beispiel bei der Zahl der Teilnehmer oder bei Fahrzeugdaten – müssen unverzüglich an den Veranstalter gemeldet werden.

§ 3 Organisation, Leitung und Durchführung

Die Organisation, Leitung und Durchführung des Umzugs obliegen ausschließlich dem Veranstalter und seinen Vertretern. Einzelne Aufgaben können an geeignete Personen delegiert werden.
Die Ausgabe der Zugnummern für die Aufstellung erfolgt rechtzeitig vor dem Umzug durch Delegierte des Veranstalters.
Polizei, Ordnungsbehörden, Feuerwehr und Sanitätsdienste sind in die Durchführung eingebunden. Ihren Anweisungen sowie den Anordnungen der Zugleitung und der Zugordner ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 4 Anmeldung

Die Anmeldung zum Umzug muss fristgerecht innerhalb der angegebenen Frist erfolgen.

§ 5 Gestaltung von Fahrzeugen, Kostümen und Darstellungen

Jede Gruppe ist für die Gestaltung ihrer Teilnahme selbst verantwortlich. Dazu gehören Fahrzeuge, Kostüme, Musik oder sonstige Darstellungen.
Verboten sind alle Inhalte, die gegen geltendes Recht oder gegen die guten Sitten verstoßen.
Darstellungen, die diskriminierend, verunglimpfend oder beleidigend wirken, sind unzulässig.
Pornographische Inhalte sind ebenfalls unzulässig.
Alle Teilnehmer sind verpflichtet, als Gruppe erkennbar zu sein; dies kann insbesondere durch eine einheitliche Kostümierung sichergestellt werden.

§ 6 Sicherheitsvorschriften für Teilnehmer und Fahrzeuge

Die Einhaltung der folgenden Sicherheitsvorschriften wird durch den Veranstalter stichprobenartig oder bei Verdacht kontrolliert. Dies kann sowohl bei der Aufstellung des Umzuges als auch während des gesamten Umzuges erfolgen.

6.1 Anforderungen an Fahrzeuge

Am Umzug dürfen ausschließlich verkehrssichere Fahrzeuge teilnehmen. Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 6 km/h benötigen eine gültige Betriebserlaubnis.
Der jeweilige Halter ist für die Verkehrssicherheit seines Fahrzeugs verantwortlich und haftet für Verstöße.

6.2 Sicherheit von Auf- und Anbauten

Aufbauten auf Fahrzeugen müssen so stabil sein, dass weder Mitfahrende noch Zuschauer gefährdet werden. Personen auf Motivwagen müssen gegen Herunterfallen mit einer festen Brüstung oder einem Geländer gesichert sein.
Auf der Zugmaschine dürfen sich ausschließlich der Fahrer und eine Begleitperson auf einem dafür vorgesehenen Sitzplatz befinden. Der Raum zwischen Zugmaschine und Anhänger darf nicht betreten werden – außer im Stillstand.
Das Auf- und Absteigen ist nur über geeignete Vorrichtungen erlaubt.

6.3 Begleitpersonal und Absperrmaßnahmen

Jede Gruppe muss pro Fahrzeugachse zwei Ordner stellen (jeweils einer auf jeder Seite), die dafür sorgen, dass der Zugweg frei bleibt und Zuschauer nicht in Gefahr geraten. Diese Ordner müssen mindestens 16 Jahre alt, nüchtern und zur Kontrolle ausweispflichtig sein.
Die Einweisung und Überwachung dieser Ordner obliegt der jeweiligen Gruppe.
Fahrzeugführer müssen ihr Fahrzeug stets beaufsichtigen, insbesondere während der Aufstellung.
Bei Unfällen oder besonderen Vorkommnissen sind die Zugleitung und die Polizei sofort zu informieren.

§ 7 Aufstellung

Alle Teilnehmer müssen die vorgegebenen Zufahrtswege einhalten. Die Zugleitung ist berechtigt, die Reihenfolge oder den Platz einzelner Gruppen im Aufstellungsbereich zu ändern. Die vom Veranstalter ausgegebenen Zugnummern sind gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen.
Teilnehmer müssen pünktlich erscheinen. Fahrzeuge, die nicht am Umzug teilnehmen, dürfen den Aufstellungsbereich nicht befahren.

§ 8 Ablauf des Umzugs

Das Ein- oder Ausgliedern in den Umzug ist nur mit Genehmigung der Zugleitung erlaubt. Eigenmächtiges Ausscheren ist untersagt.
Zwischen den Gruppen ist ein Mindestabstand von 10 Metern einzuhalten; in Ausnahmefällen mindestens 2 Meter, zu Musikkapellen mindestens 5 Meter.
Das Auf- oder Absteigen während der Fahrt ist verboten. Große Lücken müssen vermieden werden.
Das Ab- oder Aufladen von Gegenständen während des Umzugs ist nicht gestattet.
Wurfmaterial darf ausschließlich seitlich in Richtung der Zuschauer verteilt werden. Das Werfen in die Zugstrecke hinein oder zwischen Gruppen ist untersagt. Für Schäden durch unsachgemäßes Werfen haftet allein der Verursacher oder seine Gruppe.

Verboten sind insbesondere:

- ⇨ das Werfen und Verteilen von Glas, Flaschen, Dosen oder Krügen,
- ⇨ die Abgabe von Alkohol an Minderjährige,
- ⇨ das Werfen von Konfetti aus Plastik oder anderem Müll,
- ⇨ das Verspritzen von Flüssigkeiten,
- ⇨ die Verwendung von Pyrotechnik jeglicher Art,
- ⇨ das Mitführen von Waffen oder gefährlichen Gegenständen,
- ⇨ das Werfen von Gegenständen aus dem Führerhaus,
- ⇨ das Hantieren mit offenem Feuer.

Der Fahrzeugführer trägt besondere Verantwortung und muss während des gesamten Umzugs die 0,0-Promille-Grenze einhalten.

Die Gruppenverantwortlichen tragen während des gesamten Umzuges die Verantwortung dafür, dass keine Zuschauer in den Umzug einbezogen werden. Eltern, Freunde und sonstige Begleiter haben am Rand zu verbleiben und dürfen weder in den Umzug hineingehen noch diesen mitlaufen.

§ 9 Ende des Umzugs

Der Umzug endet an der Stadthalle in der Waldstraße 100. Alle Fahrzeuge müssen die Straße nach Ankunft unverzüglich räumen. Ab diesem Punkt gilt wieder die normale Straßenverkehrsordnung. Personen ohne sicheren Sitzplatz oder Erlaubnis zur Mitfahrt im Straßenverkehr müssen das Fahrzeug an der Stadthalle sofort verlassen.

§ 10 Versicherung und Haftung

Für alle ordnungsgemäß angemeldeten Teilnehmer schließt der Veranstalter eine Haftpflichtversicherung ab. Diese gilt jedoch nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.
Die Versicherung deckt keine Schäden an Fahrzeugen. Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, selbst für eine gültige Kfz-Haftpflichtversicherung zu sorgen.
Eine Unfallversicherung durch den Veranstalter besteht nicht. Die Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko. Musikkapellen haben ihre Versicherungen über ihre Verbände oder selbst sicherzustellen.

§ 11 Verstöße gegen die Zugordnung

Bei Verstößen gegen diese Zugordnung können folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- ⇨ sofortiger Ausschluss vom laufenden Umzug,
- ⇨ Ausschluss von zukünftigen Veranstaltungen,
- ⇨ Geltendmachung von Schadensersatz,
- ⇨ Anzeige bei Polizei oder Ordnungsbehörden.

Verstöße können vom Veranstalter durch Foto- und Videoaufnahmen dokumentiert und im Bedarfsfall als Beweismittel verwendet werden.

Die Gruppenverantwortlichen sind verpflichtet, ihre Mitglieder rechtzeitig und vollständig über die gesamte Zugordnung zu informieren und für deren Einhaltung zu sorgen. Sonderregelungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Veranstalter möglich.

§ 12 Verhalten und gegenseitiger Respekt

Alle Teilnehmer verpflichten sich zu einem respektvollen Verhalten gegenüber anderen Teilnehmern, Zuschauern und Organisatoren.
Diskriminierung, Beleidigungen, Gewalt oder Belästigungen werden nicht toleriert. Rassistische, sexistische oder andere diskriminierende Äußerungen führen zum sofortigen Ausschluss. Auch körperliche oder verbale Belästigungen werden dokumentiert und den Behörden gemeldet.
Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, übermäßigen Alkoholkonsum zu vermeiden, um Ausschreitungen vorzubeugen.

§ 13 Umwelt- und Ordnungspflichten

Abfälle müssen von den Teilnehmern selbst entsorgt werden. Die Entsorgung während des Umzugs ist verboten.
Plastik- oder Metallkonfetti ist nicht erlaubt; zulässig sind ausschließlich biologisch abbaubare Materialien.
Sticker, Plakate oder andere Materialien dürfen nicht auf fremdem Eigentum angebracht werden.
Verstöße können Schadensersatzforderungen nach sich ziehen.

§ 14 Ton- und Bildaufnahmen

Mit der Teilnahme am Umzug erklären sich alle Teilnehmer unwiderruflich damit einverstanden, dass Ton- und Bildaufnahmen von ihnen angefertigt werden dürfen. Diese Aufnahmen können vom Veranstalter oder von beauftragten Dritten gespeichert, veröffentlicht und zu Dokumentations- oder Werbezwecken genutzt werden.

Ein Anspruch der Teilnehmer auf Vergütung oder Anerkennung von Urheber- oder Persönlichkeitsrechten im Zusammenhang mit diesen Aufnahmen besteht nicht.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Zugordnung wurde auf der Sitzung des Umzugsausschusses am **01.09.2025** beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Walldorf, den 01.09.2025

Vorstand des 1. CCW – Die Buschspatzen

Denise Drewes (1. Vorsitzende)
Lana Kornhuber (2. Vorsitzende)

Umzugsausschuss des 1. CCW – Die Buschspatzen

Sonja Roggenkamp
Laura Fiederer
Catenia Pötter
Robin Leußler